2

Johann Jacob Moser,

Königlich-Dänischer Etats-Rath,

von dem

Recurs

an die

Cammergerichts-Visitation;

absonderlich

in Parthie-Sachen.

Nebst einem

Anhang:

1. Ob die Visitation von dem Cammergericht Acten und Protocollen abforderen, auch 2. eine Inhibition an Daßelbige ergehen laßen könne?

Ulm, Franckfurt und Leipzig,
1775.

Von dem Recurs an die Cammer-gerichts-Visitation; absonderlich in Partheisachen:

Mit einem Anhang:

1. Ob die Visitation von dem Cammergericht Acten und Protocollen abforderen, auch 2. eine Inhibition an Daßelbige ergehen laßen könne?

§. 1.

Text der Cam. Gerichts-Ordnung.

In der Cammergerichts-Ordnung von 1555. in des ersten Theils 50stem Titul, der „von der Visitation, Reformation und Straff der Personen des Kayserlichen Cammergerichts" handelt, ist §. 3.

versehen: „Wo auch einiger Churfürst, Fürst, oder Stand, einigen Mangel oder Beschwerde hätte, so ihm ungebührlich vom Cammergericht begegnet wäre: soll und mag ein jeglicher sein Beschwerde den verordneten Commißarien auf den 1. Martii zuschicken und zu erkennen geben; die sollen, samt anderen Visitatoren, derhalben Befelch haben, gebührlich Einsehens und Reformation zu thun.„

Und so lautet es auch im Concept einer neuen Cammergerichts-Ordnung 1. Theil, Tit. 64. §. 20.

Ich habe jezo die bey der dermaligen Cammergerichts Visitation von einigen Herrn Aßeßoren, auf der Visitations-Deputation Befehl, abgefaßte Anmerckungen uber die Cammergerichts-Ordnung nicht bey Handen, und kan also nicht sagen, ob und was dabey erinneret worden seye.

§. 2.

Visitations-Decret von 1767.

Wohl aber kan ich so viel melden, daß bey der jezigen Visitation im Jahr 1767. ein Decret abgefaßet worden ist, deßen Eingang also lautet: „Da hiernächst von verschiedenen Partheyen Beschwerungs-Memorialien über das Kayserliche und Reichs-Cammergericht eingereichet, und solche, nach Maaßgab der Cam. Ger. Ordn. Part. I. tit. 50. §. 3. angenommen worden, ꝛc. „

§. 3.

§. 13.

Hoffmännische Schrifft.

Herr Geheimer Rath, Gottfried Daniel HOFFMANN zu Tübingen gabe darauf heraus eine Commentationem Juris publici Germanici, de eo, quod Visitatio Judicii Cameralis in singularibus coram *hoc* pendentibus causis potest & solet. Franckfurt und Leipzig, 1769. 4. welche, (wie alle seine Schrifften,) mit vieler Belesenheit und Geschicklichkeit ausgearbeitet ist, und gleichsam einen Commentarium über besagte Stelle der Cammergerichts-Ordnung abgiebt.

Ich will daraus nur anführen, wie der Herr Geheime Rath diese Stelle verstehet. Er sagt (1): Non putem, dispositionem hanc, vel I) ad decretam tum & sequenti anno 1556. institutam, partim ordinariam, partim extraordinariam Visitationem, - - - vel II) ad Status modo & horum saltem, vel & III) ad tales modo quærelas, quæ nævos & defectus ipsius Judicii sisterent, restringendam esse. Cum illa non laudato jam *Recessui* Imperii *Augustano*, ejusdem cum ordinatione camerali, anni 1555. proximam visitationi adornanti saltem, (all. §. 110.) sed ipsimet etiam & perpetuæ (ibid. §. 104.) quidem illi *Ordinationi Camerali* d. l. inserta, inque hujus ipsius *concepto* de anno 1613. diu postea, ab ipsis cameralibus, re-

(1) §. 64. p. 100.

petita fuerunt. Dein, tum & ibi, non pro sequenti modo & proximo saltem anno, sed pro singulis in posterum annis, commissarii & visitatores constituebantur, (Tit. 50. §. 1.) cujusvis anni kalendis maji congregandi hincque, cum tum nondum tam diu durarent visitationes, gravaminibus mature & jam kalendis martii, instruendi. Tum illa quoque per jam adductam, paullo specialiorem licet, *Recessus Imperii Spirensis* de *anno* 1570. (§. 79.) dispositionem haud parum confirmata fuit illa, in *Concepto* non minus repetitam. Nec ulla denique ratio suppetit, cur illa uni modo & soli tantum, proximæ tum visitationi, unius modo anni 1556. propria esse vel potuerit, vel debuerit. Ab annua autem, sicque ordinaria visitatione camerali ad extraordinariam quamvis, præsentem inprimis argumentari & quoad illas legibus sancita, ad has & hanc in specie proferre nullus prorsus dubito, quasvis imperii leges quam exactissime observare jussam. Et quamvis verba illa non nisi Electorum, Principum & Statuum mentionem faciant expressam, hincque vocula ejus: **ein jeglicher** non nisi de his exaudienda videatur, de quibus & jam solis posteriora non nunquam acta loquuntur: illam tamen omnibus plane membris imperii, etiam non Statibus immediatis & mediatis, viam ad visitationis consessum aperire, eum propter generalem, quæ subest, rationem & æquitatem, tum propter gene-

generalitatem posterioris, specialioris licet dispositionis in *Recessu Imp. Spirensi* de *anno* 1570. (§. 79. P. III. pag. 298.) & *Concepto* (P. 1. Tit. XXII. §. 14.) supplicantis modo, **des Supplicanten**, mentionem facientis, tum propter argumentum à communi & omnibus illis indistincte competente *revisionis* remedio, ceu à majori ad minus ductum, firmiter persuasum habeo. Mentionem illa porro non nævorum & defectuum modo, **derer Mängel**, verum etiam & bis quidem gravaminum, **derer Beschwerden**, & quidem non communium forsan, sed singularium, (ibi: **und mag ein jeglicher seine Beschwerde,**) facit, additque, **so ihm ungebührlich vom Cammergericht begegnet wäre**, id quod non tam de sententiis, earumque iniquitate, quam potius de decretis, omnibusque aliis, quæ contra Cameram queri poterunt, quam maxime extrajudicialibus, gravaminibus, intelligi potest commode, quippe quæ omnia cognoscendi & reformandi potestatem, commissionem & generale mandatum (**Befelch**) ab Imp. & Imp. ibi diserte acceperunt futuri quilibet commissarii & visitatores.

Und hernach (1): Num vero etiam per *sententias camerales*, stricte sic dictas, à *decretis* quibusvis distinctas, in fine processus judi-

(1) §. 70. p. 113.

judiciarii gravatis, contra illas ipsas, citra revisionem, Visitatio, proprie sic dicta atque à revisorio adhuc distincta succurrere poterit? Cum sæpius dicta juris cameralis dispositio quodvis generatim *gravamen*, sine ulla distinctione, sive per decretum, sive per sententiam illatum, sive processuale, sive materiale, sive judiciale, sive extrajudiciale, eo deferre permiserit. Et gravamen per sententiam illatum semper majoris adhuc momenti & præjudicii esse soleat, quam alterum illud. Imperator vero & Imperium suprema potestate judiciaria æque ac legislatoria, & illa quidem in sententias, æque ac in decreta, gaudeant. Visitatione præterea acta quovis tempore, sententia licet jamjam publicata, avocandi, inspiciendi, sicque etiam cognoscendi, omnique cognitæ injustitiæ medendi & providendi, prædita.

§. 4.

Heßen = Hanauisches pro memoria.

In einem m. Jan. 1774. bey der Reichsversammlung mit zur Reichsdictatur gebrachten Heßen = Hanauischen pro memoria in der Gelnhauser Exemtions = und Immedietäts-Sache wurde unter anderem behauptet:

§. 11. Der Recurs ad Visitationem ex Ord. Cam. Part. 1. Tit. 50. §. 5. laße sich mit denen in der nemlichen Cam. Ger. Ordn. Part. 3. Tit. 53. den beschwerten Parthien an=

angewiesenen allgemeinen Revisions- und Syndicats-Mitteln ohne einigen Widerspruch dahin vereinigen, daß jener Recurs nur allein den unmittelbaren Reichsständen gegen die Cammergerichtliche Ungebühr, das ist, gegen illegales Verfahren, sive in procedendo, sive in decernendo & sententionando, die Revision hingegen allen und jeden Parthien gegen alle und jede Reichsgerichtliche Beschwerden und nichtige oder unrechtmäßige Erkenntniße ohne einigen Unterschied, so dann das Syndicats-Mittel in specie gegen eine vorsezliche hiebey gebrauchte Arglist und Pflichtwidrigkeit, als z. E. Bestechungen, Concußionen rc. zu statten komme.

§. 12. Eine andere Auslegung und Application des Reichsabsch. de An. 1530. §. 49. und der Cam. Ger. Ordn. P. 1. Tit. 50. §. 5. stehe nicht zu machen, ohne dem klaren Sinn und Worten derselben Gewalt zu thun. Es wäre in solchen Gesezen die Rede von Cammergerichtlichen Mängeln nicht minder, als von Reichsständischen Beschwerden über ungebührliches Begegnen, und die Visitation werde wegen der einen so wohl als der andern Gattung sothaner Gebrechen befohlen, nicht nur gebührliches Einsehen zu haben, sondern auch Reformation zu thun: Wann nun die recurrirende Reichsstände in Ansehung des vergangenen an die allgemeine Remedia Revisionis & Syndicatus wollten angewiesen

werden; so entfallete die (jedoch ausdrücklich anbefohlene,) Reformation, und würde damit das den Reichsständen, qua talibus, vor den Mediatis zuständige Recursmittel entzogen.

§. 13. Die Visitations-Praxis erkenne diesen Recurs als ein ordentliches Remedium. Daßelbe seye An. 1531. bey der Visitation in Betreff der damahlig-Herzoglich-Clevischen Beschwerden zur Ausübung kommen, und bey der lezten Visitation An. 1711. von Mecklenburg-Schwerin in verschiedenen Beschwerpuncten, desgleichen bey der dermahligen Visitation von Anhalt-Cöthen in der Schlegelischen Sache, gebraucht, und darüber des Gerichts Berichte, resp. cum Actis & Protocollis, erfordert worden.

§. 5.

Gutachten darüber.

In eines bekannten und geschickten Herrn Comitial-Ministers über dieses pro memoria erstatteten, und geschrieben in Publico herum gehenden, Gutachten hingegen lautet es:

„Wann von dem Revisionsgericht in den zwischen einzelnen Parthien obgewesenen Verfahren solche Gebrechen wahrgenommen werden, aus welchen ein gemeinsamer Nachtheil für alle Stände erwachsen könnte, die Visitation, nach Vorschrifft der Cam. Ger. Ordn. Part. 1. Tit. 50. die Vorsehung zu deren Abstellung zu treffen hat.„

Und

Und hernach: „ad 11. & 12. ist es allerdings an deme, daß der Recurs ad Visitationem ex Ord. Cam. Part. 1. Tit. 50. §. 5. sich mit dem von der nemlichen Cam. Ger. Ordn. Part. 3. Tit. 3. den beschwerten Partheien angewiesenen Revision und Syndicat-Mitteln ohne einigen Widerspruch vereinigen lasse, und daß jener Recurs nur allein den unmittelbaren Reichsständen, und denen, welche die Reichsgeseze unter solche der (mit Ausnahme des Siz- und Stimmrechts) im übrigen gleicher Rechten halber stetshin mit einbegriffen, zu statten komme: Es ist aber schon anderweit dargethan worden, daß der Recurs ad Visitationem nur zu Reformirung der real-Gebrechen des Gerichts, aus welchen allen Ständen des Reichs eine gemeinsame Beschwerde zugehen könnte, geeignet, zu der Untersuchung der einer einzelnen Parthie durch eine Erkenntniß zugefügter Beschwerde aber, und um über solche rechtlich zu erkennen, das Revisionsgericht allein geordnet seye.

ad §. 13. Scheinet das Angeben, ob erkenne die Visitations-Praxis den besagten Recurs ad Visitationem Ord. Cam. P. 1. Tit. 50. §. 5. für ein ordentliches Remedium, mit deme, was die Reichsgeseze hierwegen besagen, nicht übereinzustimmen.

Die angezogene Stell der Cammergerichts-Ordnung ist entnommen aus dem §. 94. des Reichsabschieds vom Jahr 1530.

Der

Der in den Reichstags-Protocollen von dem Jahr 1555. befindliche original-Auffaz besagter Cammergerichts-Ordnung leget den Beweis deßen damit dar, nachdem in solchem Auffaz zu deßen Seiten bey einem jeden Punct die ältere Geseze bemercket seynd, aus welchen solche seynd entnommen worden.

Nun ware in dem Jahr 1530. das Remedium Syndicatus und jenes Revisionis gesezlich noch nicht geordnet; sondern es bestunde damahlen die gesezliche Vorsehung dahin, daß es bey einer von dem Cammergericht ausgesprochenen Urthel das ohnabänderliche Verbleiben unter den Parthien hätte: Und wann aus Einer oder mehreren derley unter den Parthien in ihren einzelnen Rechts-sachen ergangenen Aussprüchen eine allgemeine Beschwerde zu erwachsen schiene; so wurde die Hülffe nur für das Künfftige gesucht und getroffen.

Der nemliche Reichsabschied von dem Jahre 1530. §. 93. bezeuget den also damalen obgewesenen Stand der Sachen; da nemlich in besagtem §. 93. bemercket wird, daß Cammerrichter und Beysizer auf vieler klagenden Parthien Gesuch Proceß ex L. Diffamari ausgehen laßeten, welchen doch nicht nachkommen, sondern es allein dahin gespielet werde, die Sachen anhängig zu machen, und darauf den Proceß selbst ruhen zu laßen; welches alles von Churfürsten, Fürsten und

Stän-

Ständen, als für unziemlich und höchstbeschwerlich angezogen werde: Welcher würcklich allschon in einzelnen Sachen zugefügter Beschwerde ohnerachtet, das Dispositivum jedoch nur auf das Künfftige, nicht aber auf das Vergangene, sich erstrecket hat, in verbis: „Demnach ist Unser Befehl und Meinung, daß die Commißarien sich Gestalt dieser Sachen gründlich erkunden, und mit Fleiß Einsehens haben, **damit in solchem allem gute Ordnung und Maaß gegeben werde.**„

Das Remedium Syndicatus ist anerst durch den nachgefolgten Reichsabschied vom Jahr 1532. §. 17. als eine ganz neue Vorsehung eingetretten. Dieses damalen errichtete neue Gesez lautet dahin: „Und damit Unser Cammerrichter und Beysizere desto fleißiger seyen, so sie besorgen mußen, daß die Acta folgends nach gesprochener Urthel auch besichtiget, und Niemands an Unserm Cammergericht unrecht geschehe; zu dem, daß solches Unsern Kayserlichen Rechten nicht entgegen, so wider Endurthel das suppliciren zugelaßen, und die Richter, so unrechtmaßige Urtheil aussprechen, den Krieg ihr eigen machen, und deshalb ad Syndicatum gestellet werden mögen; sezen, ordnen und wollen Wir, wo einige Parthеyen hinfürter vermeinet, daß sie durch Cammerrichter und Beysizer beschweret, unrechtmäßige oder nichtige Urthel wider sie gesprochen und eröffnet,

öffnet, und derhalben Cammerrichter und Beysizer bedacht, zu syndiciren, daß denselben, solches zu thun, vermög Unserer Kayserlichen Rechten, zugelaßen seyn soll. „

Der nachfolgende §. 18. d. Rec. Imp. de An. 1532. besagt weiter: „ Und sollen die Partheyen, so sich vor den Commißarien in jüngster Visitation zu Speyer, oder auf diesem Reichstag vor Churfürsten und Fürsten von dem Cammerrichter und Beysizern nichtiger oder unrechtmäßiger Urtheln beklagt, und also ihre Sachen zu Speyer, oder allhie, anhängig gemacht, in diese Constitution auch gezogen werden, und sich der gebrauchen mögen. „

Mit dieser klar sprechenden ursprünglichen Anordnung des Gesezes, welche die Parthien, so sich bey der Visitation, oder bey dem Reichstag, über nichtige oder unrechtmäßige Urthel des Cammergerichts beklaget, in die Constitution des Remedii Revisionis & Syndicatus auch eingezogen und zu deren Gebrauchung dieselbe angewiesen hat, scheinet jenes keineswegs vereinbarlich zu seyn, was dahin angegeben werden wollen, ob wäre der Recurs ad Visitationem als ein für die Reichsstände, als Partheyen, geeignetes Remedium anzusehen: Wohl aber stimmet damit vollkommen überein, was in vorstehenden allschon mehrmalen ist erinnert worden, daß nemlich die aus dem Reichsabschied

vom Jahr 1530. §. 94. entnommene Stelle der Cam. Ger. Ordn. P. 1. Tit. 50. §. 5. den Reichsständen, als solchen, freylaße, die in ihren Sachen, auch sonsten, bey dem Cammergericht wahrgenommene Mängel und Beschwerungen bey der Visitation zu erkennen zu geben, auf daß derhalben in Ansehung des allgemeinen für das künfftige gebührliches Einsehen, und, durch Behebung dieser Mängel und der daraus erwachsenden Beschwerung, Reformation geschehe: In Ansehung der Stände aber, als Partheyen, ihrer einzeln mit andern Partheyen befangenen Rechtssachen halber, des Remedii Revisionis & Syndicatus sich zu gebrauchen haben.

Was bey der im Jahr 1531. in Betreff der damaligen Herzoglich-Clevischen Beschwerden vorgekommen, darnach will sich der Zukunfft halber nicht, sondern nach dem zu achten seyn, was in dem darauf gefolgten Reichsabschied vom Jahr 1532. §. 18. wegen derley bey der Visitation und bey dem Reichstag angebrachter Beschwerden ist verfüget und hieroben hievon angeführet worden.

Womit auch das übereinkommt, was bey der leztern Visitation 1711. wegen der bey solcher von einigen Ständen über das Cammergericht geführten Klagen ist gehandelt worden:

Wegen jener Beschwerden aber, welche bey der dermaligen Visitation in der Schle-

gelischen

gelischen Sache seynd angebracht worden, anerst der endliche Ausschlag, und so dann weiter zu erwarten ist, wie solchen Ihro Kayserliche Majestät und das Reich ansehen werden. „

§. 6.

Vorerinnerung.

Ehe ich nun auch meine eigene Meinung hierüber entdecke, will ich anführen, was sich sonsten in denen Reichsgesezen und Reichsstaatshandlungen für Stellen finden, welche mit der aus der Cammergerichtsordnung beygebrachten eine Verwandtschafft zu haben scheinen; um so dann aus derselben allen Vergleichung mit einander von Kayserlicher Majestät und des Reichs in diesem Stuck hegenden Sinn desto sicherer urtheilen zu können; welches auch um so zuverläßiger wird geschehen können, weil sich in solchen Handlungen zuweilen namentlich auf die §. 1. angeführte Stelle der Cammergerichts-Ordnung beruffen worden ist.

§. 7.

Reichsabschied von 1530.

In dem Reichsabschied von 1530. kommt nemlich §. 93. die schon angeführte Stelle wegen der Proceße ex L. *diffamari* vor; alsdann folget:

„ §. 94. Wo auch einiger Churfürst, Fürst oder Stand, einigen weitern Mangel der Beschwerden hätt, so ihm ungebührlich vom

vom Cammergericht begegnet wäre; soll und mag ein jeglicher sein Beschwerd den verordneten Commißarien auf den 1. Tag Martii zuschicken und zu erkennen geben: Die haben Befehl, derhalben gebührlichs Einsehens und Reformation zu thun. „

§. 8.

Visitationshandlungen vom Jahr 1531.

Bey der Visitation An. 1531. (1) brachte der Herzog zu Cleve und Jülich verschiedene Beschwerden gegen das Cammergericht vor, wegen vorbeygegangener erster Instanz; und zwar 1. in Sachen: Krampfen und Nieder-Wesel, puncto Injuriarum & Spolii; ingleichem 2. in eben dieser Sache, wegen ertheilten sicheren Geleits und pönal-Gebotts in Malefiz- und Mißhandlungsfällen; sodann 3. in Sachen: Culmännin wider den Amtmann zu Rennenburg und zu Sylen, wie auch Vogt und Scheffen zu Sittart, puncto relaxationis Juramenti ad effectum agendi; wobeneben, auf die eingewandte declinatorische Einreden, aus angeblicher Continentia causæ, der Herzog selbsten, als Mitbeklagter, wäre eingeflochten worden ꝛc.

Uebrigens beklagte sich also Jülich eigentlich und hauptsächlich nicht über ergangene Urtheile, sondern wegen ungebührlicher Erken-

(1) Freyh. von Harpprecht Cam. Ger. Staats-arch. 5. Theil, S. 85.

kennung einiger Proceße, die nicht hätten sollen erkannt werden.

§. 9.

Reichstags-Handlungen Anno 1532.

Auf dem hierauf zu Regensburg An. 1532. gehaltenen Reichstag wurde die Visitations-Relation vorgenommen, der Visitations-Abschied in den meisten Stücken genehmiget, §. 17. das Remedium Syndicatus gegen die Cammergerichts-Urtheile erlaubt; und denen Parthien, welche sich bey lezter Visitation, wie auch auf damaligem Reichstag, nichtiger oder unrechtmäßiger Urtheile beklagt, ebenfalls gestattet, sich dieses Rechtsmittels zu bedienen.

Dieses ware also nur eine Verordnung in Ansehung nichtiger oder unrechtmäßiger Urtheile: wegen der extrajudicial-Sachen aber, und wann eine Parthie durch ungebührliche Erkenn- oder Abschlagung eines Proceßes beschweret würde, wurde nichts versehen; kan also auch das damals verordnete keineswegs auf die Jülchische Klagen §. 8. gezogen werden.

§. 10.

Visitations-Handlungen An. 1551.

In der Relation, so über die An. 1551. verrichtete Visitation erstattet worden ist (1), fin-

(1) Freyh. von Nettelbla vermehrt. Bericht von Cam. Ger. Visit. Beyl. S. 149.

findet sich nichts, daß einige Beschwerden gegen das Cammergericht wären angebracht worden.

§. 11.
Reichstagshandlungen 1555.

Als im Jahr 1555. bey dem Reichstag über die Cammergerichts-Ordnung berathschlagt wurde, sezte der Fürstenrath den 25. Jul. (1) in sein Bedencken: „Vnd würdet über des noch für ain sondere hohe Notturfft angesehen, das sich auch gleich jezo alhie einer fürderlichen und unverzüglichen Visitation, vermög der Ordnung, zu vergleichen und das alle die Puncten so allhie bedacht werden, dahin zu verschieben, mit bestem Vleis in ein Memorial zusammen gezogen, auch volgends durch die Meinzische, gleich zu angehender Visitation, den Visitatoren fürgelegt, „neben dem das sonst einem jeden Stand „des Reichs vorbehalten, seine sondere „oder gemeine **Gravamina und Be-„schwerdten** ermelten Visitatorn samtlich „und sunderlich auch fürzubringen, darauf „die Gebühr allenthalben weiter gehandelt „werden soll.„

Es wurden zwar auch noch andere particular-Beschwerden ebenfalls an die Visitation verwiesen (2); davon hernach §. 12. das mehrere vorkommt.

(1) Freyh. von Harpprecht Cam. Ger. Staatsarch. 6. Theil, S. 348.

(2) l. c. S. 52.

Und so lauten auch in dem Reichsabschied von 1555. §. 110. und 111. nur von denen besagten bey dem Reichstag ausgesezten, in ein besonderes Memorial verfaßten, und nach Innhalt des Memorialzettels zu behandlenden, Puncten: Gleichwie auch der §. 112. nicht von Mängeln und Gebrechen oder Klagen über das Cammergericht, sondern von denen Mängeln und Gebrechen, die das Cammergericht selbst anzeigen würde, handelt; und also auch nicht hieher gehöret.

In dem, Krafft dieses Reichsabschiedes, von Chur-Maynz abgefaßten Memorial von 1555. lautet es §. 3. „Daß diejenige, so sich beschweren, ihre Beschwerden verzeichnet denen Commißarien und Visitatorn zu nächstkünfftiger Visitation zustellen mögen; denen zu befehlen, daß sie den Kayserl. Cammerrichter und Beysizer bey ihren Pflichten ihres Berichts darüber hören, und, was sie im Bericht empfangen, der Kayserlichen Maj. in ihrer Relation unter andern zuschreiben, damit solches in nächstfolgender Reichsversammlung nach dieser durch Churfürsten, Fürsten und Stände berathschlaget und fernere Vergleichung mit der Kayserlichen oder Königlichen Majestät darüber beschehen mögte.„

§. 12.

Visitations-Handlung Anno 1556.

Jahres hernach wurde das Cammergericht visitirt; da dann die Kayserliche Commißa-

mißarien und Reichs-Visitatoren in ihrer an Kayserliche Maj. erstatteten Relation meldeten (1): „Als uns auch in gegenwärtiger Visitation, von wegen etlicher Stände, auch NB. privat-Personen, allerhand Gravamina und Bedencken des Kayserl. Cammergerichts halben einkommen, darüber man ihres gegründeten Gegenberichts vonnöthen, auch dieselbige in sich also geschaffen, daß ob- und hochermeldte Cammerrichter und Beysizer sich in solcher Eyle, neben Abwartung ihrer ordentlichen Geschäfft und verrichter Visitation, nicht resolviren mögen, zu dem daß allen solchen Beschwerungen und Bedencken durchaus nicht, sondern statlichen guten Rath und Zuthun Ew. Kays. oder Königl. Maj. samt Chur- und Fürsten und gemeiner Stände abgeholffen werden muß.

Es (Als) seynd alle solche Beschwerungen und Bedencken Cammerrichtern und Beisizern mit diesem Bescheid zugestelt, daß sie darüber ihren unterschiedlichen schriftlichen Bericht und Anzeig, samt ihrem Gutbeduncken, so viel nöthig, in die Meintzische Cantzley mit dabey verwahrten Beschwerungen überschicken sollen, welches fürter durch den Churfürsten zu Meintz als Ertz-Cantzlern nach Regensburg auf künftigen Reichstag fürbracht, und ferner mit gemeinem Rath erwogen, bedacht und erörtert werden solle.„

(1) Freyh. von Harpprecht l. c. S. 425.

Ich mercke dabey nur dieses an: Unter denen Gravaminibus etlicher Stände seynd ohne Zweifel die verstanden, welche Chur-Pfalz und Würtemberg An. 1555. auf dem Reichstag, hernach aber, Krafft R. Abschieds bey der Cammergerichts-Visitation An. 1556. haben übergeben laßen, und welche Anfangs von Herrn von LUDOLF (1), nachhero aber vollständiger und correctör von dem Freyherrn von HARPPRECHT (2), nebst des Cammergerichts Bericht darauf, bekannt gemacht worden seynd: Diese Beschwerden nun betraffen theils die Cammergerichts-Ordnung, theils aber auch das Betragen des Cammergerichts, doch so, daß nur in gewißen Stücken allgemeine Klagen über daßelbe geführet, keiner einzelnen Sache aber darinn gedacht wurde.

Worinn aber die von privat-Personen übergebene Beschwerden oder Bedencken bestanden seyen? kan ich nicht sagen.

§. 13.

Reichstags-Handlungen An. 1557.

Auf dem An. 1557. gehaltenen Reichstag nun kame zwar der Memorial-Zettel von 1555. nebst der Visitations-Relation von 1556. in Proposition: Es wurde aber im Reichsabschied §. 74. 75. und 76. bloß eine Reichsdeputation nach Speyer beschloßen, so wohl diese als künfftige Visitations-Handlung

(1) in des Juris Cameral. Append. 1. S. 5.
(2) l. c. S. 489. u. f.

lung zu berathschlagen, und sich, Namens des Kaysers und Reichs, darüber zu vergleichen.

§. 14.

Visitations-Handlung An. 1557.

Die ordinari-Visitation, so An. 1557. gehalten wurde, äußerte sich daher in ihrer erstatteten Relation (1) bloß dahin: weil die An. 1556. eingebrachte schrifftliche Gravamina auf einen Deputations Tag verwiesen worden seyen, hätten sie demselbigen nicht vorgreiffen wollen:

Von neuen bey dieser Visitation übergebenen Beschwerden hingegen ist alles still.

§. 15.

Deputationstags-Handlungen An. 1557.

Alleine in dem Deputationstags-Abschied von 1557. lautet es ebenfalls:

„§. 58 Ferner haben Unsere Commissarien, der geordneten Churfürsten, Fürsten und Stände, Räthe, Befehlchhaber und Gesandte - - der Relation, des Abschieds, und andern, sich - - - erinnert, denselben auch, vermög der Regensburgischen Commission, in Tractation nehmen wollen: Dieweil aber gleich alsbald in der Berathschlagung eingefallen, daß die wichtigste Articul dieses Memorial-Zettels auch in den Gravaminibus, so in der Visitation des 56sten Jahrs einkommen, begriffen, und daselbst weitläufftiger ausgeführt, darauf auch des Cammer-

(1) S. 446.

richters und der Beysitzer begehrter und befohlener Bericht erfolgt, und erwogen, daß eines ohne das andere nicht füglich könnte oder möchte erlediget werden: Und aber diese Gravamina, samt ihrem Bericht, auf den Reichstag gen Regensburg nicht kommen, und gemeine Stände deren Inhalt Wißens nicht haben, derhalben ihnen bedencklich gefallen, in ein solch Werck, das männiglich im Reich durchaus, hohes, mittleres und niederes Standes betrifft, ohne Vorwißen gemeiner Stände sich einzulaßen: Und dann diese Gravamina, neben dem Bericht, allererst in ihrer Versammlung zu Speyer abgeschrieben, und sie, die Räthe, diese an ihre Herrschafften zurückgeschickt, darauf aber, von ihrer Weitläufftigkeit wegen, als die in Eyl nicht berathschlagt werden mögen, sie nicht alle Befelch empfangen, und ihnen beschwerlich, ohne Befelch darüber sich in die Berathschlagung zu begeben, und also, aus unvermeidentlicher erheischender Nothdurfft dißmals berührten Memorialzettel, mit den Gravaminibus, zu berathschlagen eingestellt; derowegen so wollen Wir dieses Werck, so gemeinen Ständen zum Theil noch unbekannt, sie aber allesammt und sonders belangen thut, auf einer künfftigen Reichsversammlung proponiren und fürtragen laßen, damit die Stände darüber ihre Gelegenheit alsdann ferner haben zu bedencken ꝛc. „

§. 16.

§. 16.

Reichstags-Handlungen An. 1559.

Nun kamen zwar bey dem An. 1559. gehaltenen Reichstag diese Gravamina wiederum in Bewegung; wurden aber in dem Reichsabschied §. 52. 53. und 54. abermalen auf einen Deputationstag verwiesen:

Aus diesem wurde aber nichts, und die ganze Sache beruhete in so fern auf sich; ausser daß in denen folgenden Zeiten einiges aus des Cammergerichts Bericht zu einem Reichsgesez gemacht wurde.

§. 17.

Visitations-Handlungen von An. 1564.

In der an Kayserliche Maj. erstatteten Relation (1) über die An. 1564. verrichtete Visitation lieset man wichtige hieher einschlagende Stellen: Es wird nemlich erzählt: Es seyen noch von voriger Visitation unerörtert geblieben Marckgraf Johanns zu Brandenburg Gravamina, (in Sachen seiner und derer Vorecken zu Pansin) und in eventum begehrte Revision; wie auch Marckgraf Carls zu Baden Beschwerden wegen der dem Provincialen Prediger Ordens von dem Cammergericht gegen ihne erkannten Proceße.

Wegen der ersteren Angelegenheit heißt es unter anderem: Weil „aber dem wenigern Theil unter Uns, welchergestalt An. 60. in

B 5 dieser

(1) bey dem Freyh. von Nettelbla l. c. S.

dieser Revisionssache procedirt und fürgangen, bewußt gewesen; so haben wir der ganzen Handlung ihres Anfangs, von dem 58sten Jahr an zu rechnen, biß in gegenwärtige Visitation, wie die ergangen, aus den Protocollen und Actis, so die Maynzische bey Handen gehabt, glaubwürdige Relation nach Länge angehöret, und daraus befunden, daß im Grund die Sachen bey einn weitern anderst sich enthalten, als mehr und hochgedachter Marggraf diese Dinge eingenommen; derohalben wir dann bey uns nicht ermeßen können, daß wir S. L. und F. G. gern uf den angezogenen §. **Wo auch einiger Churfürst** ꝛc. unter der 50. Rubric ersten Theils der Ordnung statt geben, und Ew. Kayserl. Majest. Cammerrichter und Beysizer, mit ihren Proceßen inzuhalten, oder gebührlichs Rechtens zu verweigern. Demnach haben Wir uns, uf zeitige Berathschlagung in einhelliger Antwort den Marggräflichen Gesandten wiederfahren laßen, wie Ew. Majest. ab beygelegter Schrifft unter A. allergnädigst zu sehen: Entgegen sie, die Marggr. weiter an uns gesonnen: Nachdem suspensiv-Proceß nicht statt haben soll; so wäre doch Revisio ergangener Urtel in eventum gebeten; darzu sie auch mit Gewalt abgefertiget, sich der Ordnung gemäß zu erweisen: Dieweil aber die Antwort etwas dunckel, begehrten sie Declaration: Ob die Revision hiedurch ihnen auch verweigert oder abgeschlagen seyn soll?

da-

damit sie sich wüßten ihrer Instruction gemäß zu verhalten: Darauf wir ihnen, denen Marggräfl. Anwälden weiter in Antwort wiederfahren laßen: Wir können aus ihrer gesuchten Declaration so viel nit vernehmen, ob sie die Revision begehrten, dero anhängig seyn, oder darauf bestehen wolten, so die Ordnung dem, der die Revision begehret, uflegt? wo sie nun deß Vorhabens, müste vor allen Dingen eine Summa Geldes, wie solche durch die Visitatores taxiret, erstattet werden." Hierauf wird erzählt, daß man ihnen zu erkennen gegeben, der Marckgraf dörffte leicht dieses Geld verliehren, die Marckgräfische hätten sich auch zu keiner Erlegung des Geldes verstehen wollen, sondern nur gebeten: Ob nicht Wege zu finden wären, wie diese Proceße am Cammergericht eingestellet werden möchten? Man habe ihnen aber schließlich angezeigt: Weil sie die Revision nicht ernstlich begehrten; so laße man es dabey bewenden, und wann sie solche gleich ernstlich suchten, wäre sie doch nicht zugelaßen, (weil gegen eine bloße Beyurtheil Revision gesucht worden ware,) und die Visitatorn möchten ihren Herrn nicht in vergebliche Unkosten führen.

Von den Badischen Beschwerden aber heißt es: „Und als von wegen Herrn Marggrafen zu Baden S. L. und F. G. Beschwerung halben Niemand bey uns angesucht, ist

es für unnöthig angesehen, uns in diesem mit vergeblicher Mühe zu beladen. „

Gleichwie aber dieses Beschwerden betrafe, die noch von denen vorigen Visitationen herrühreten; also wird hernach von deme, was bey jeziger Visitation angebracht worden ist, gemeldet (1): „Lezlich, allergnädigster Kayser und Herr! Nachdeme Burgermeister und Rath der Statt Speyer verschienen Monaths Januarii Ew. Kayserlichen Majestät in Schrifften zu erkennen gegeben, daß Ihnen von dem Cammergericht allerhand Beschwerden der Häuser und Güter halben in der Statt Speyer und ihrer angehörigen Gemarckung zugefügt worden, auch deßwegen bey dem hochwürdigen Erzbischoff zu Maynz, Churfürsten und Erzcanzlern, Anlangens gethan; wie dann dieses den andern Visitatoren zugeschrieben worden rc. Hierauf haben gedachte Burgermeister und Rath in jezterwehnter Visitation Uns ferner eine Beschwerungsschrifft durch ihren Geordneten fürbringen lassen; welche Wir gleichfalls bald Ew. Kayserl. Majestät Cammer-Richter und Beysizern um Bericht zugestellt, der auch von Ihnen darüber erfolgt; inmaßen Ew. Kayserl. Majest. unterm D. beygelegt gnädigst zu vernehmen rc.

Solche Beschwerden und Gegenbericht haben Wir, so forderlich es anderer Sachen hal-

(1) S. 59.

halber seyn mögen, möglichsten Fleißes ersehen, und in denen drey Articuln durch gedachte Burgermeister und Rath für beschwerlich angezogen befunden: 1. Daß Ew. Kayserl. Majest. Cammergerichts angehörige Personen von den Häusern und Gütern, die sie in der Statt Speyer und deren Gemarckung an sich bringen, Geschoß oder Steuer jährlichen zu entrichten, sich verweigern, Zum 2. daß auch berührter Häuser und Güter halber sie sich der Jurisdiction anmaßen, da doch solche Häuser und Güter unter ihr, der Burgermeister und Raths Gerichtszwang gelegen; Fürs 3. daß, auf Anruffen weyl. Dr. Jacob Häckels, Ew. Majest. gewesenen Cammer-Procuratoris fiscalis verlaßener Kinder Vormünder, begehrter und erhaltener Immißion, durch die Burgermeister und Rath verschloßenen und versperrter Behausung wegen beschwerliche Proceß an Ew. Kayserl. Majest. Cammergericht gegen Ihnen ausgangen.

Dieweil nun vielgedachte Burgermeister und Rath jezt erhohlte Gravamina, in Krafft des §. **Wo auch ein Churfürst**, unter dem 50sten Titul ersten Theils in diese Visitation eingeführt, mit angehefter Bitt und Begehren, Wir wollten dergestalt Einsehens thun, damit gemeldte Statt Speyer angezogener Beschwerden entladen und bey altem Herkommen gelaßen wurde; haben Wir solche Beschwerungs-Articul in fernere Be-

rath-

rathschlagung gezogen: In deren Wir Uns zuforderst erinnert, ob Wir, vermög der Ordnung in allegirtem Ort, Uns deren Articul in dieser Visitation, als Commißarii und Visitatoren, zu unterziehen, und darüber Erörterung ergehen laßen möchten? indem Wir es dafür gehalten, daß der beyden ersten Haupt-Articul von Häusern und Gütern und Jurisdiction, vermög der Ordnung, Wir Uns nicht zu beladen; auch solche Irrungen in die Visitation nicht möchten eingeführt werden.

So viel aber den 3ten Articul der Proceß halben anlangt, dieweil also vorgedachte Vormünder super immissione an diesem Ew. Kayserl. Majest. Cammergericht angeruffen, und sich entgegen Burgermeister und Rath durch die darauf ausgegangene Proceß beschwert zu seyn befunden, und in gebührlicher Zeit, in der Visitation einzubringen, bey Ew. Majest. und Hochgedächtem Erzbischoffen zu Maynz, Churfürsten, unterthäniglich gebeten und angesuchet hat, Unsers Ermeßens Uns wollen einhalten (forte: wohl gebühret, Innhalts) bemeldten §. geziemend zu berathschlagen und zu erwägen: Ob vielgedachte Burgermeister und Rath ungebührlicher Weis mit solchen Proceßen beschwert oder beladen würden? indem Wir es bey Uns dafür gehalten, auch Uns verglichen und entschloßen, daß dem klagenden Part, nach Gelegenheit der Personen und Sachen in

dieser Handlung zu allen Theilen begriffen, durch angeregte an Ew. Kayserl Majest ausgangene Proceß ungebührlichs noch nichts widerfahren; Derohalben Wir auch bey Uns (nicht) befinden mögen, daß Wir einigen Stillstand dießer Proceß halben dem Cammergericht auflegen, oder auch den Vormundern, im (beym) Rath pro immissione zu klagen, weisen, oder Uns dieser Proceß halber weiters unterziehen, ꝛc. ein oder dem andern Theil hierunter zu gebieten, zu befehlen, oder zu verbieten haben sollen ꝛc. „

Hierauf wird weitläufftig erzählt, was die Visitation für gütliche Tractaten in der Sache gepflogen habe, welche aber fruchtlos gewesen; alsdann wird fortgefahren: „ Als haben Wir, nach vielfältig ergangenem Reden und Widerreden, Uns gegen den Geordneten leztlich und endlich dahin vernehmen laßen, daß Wir, als Commißarii und Visitatores, Innhalts der Ordnung, in den zweyen vorgesezten Hauptarticuln, die Häuser, Güter und Jurisdiction belangend, nicht wüßten Bescheid zu geben, auch dieser Streit unter hievor allegirten §. Wo auch ein Churfürst ꝛc. Unsers Erachtens, und also fur Uns in diese Visitation nicht gehöre: Aber den Proceß betreffend, haben Wir die Sache dahin bedacht, berathschlagt und erwogen, und müßens davor halten, daß Burgermeister und Rath dieser Statt Speyer, nach Gele-

genheit

genheit dieser Sachen, noch nichts ungebührliches von dem Cammergericht begehrt; derohalben könnten Wir, auf die Ordnung, Cammer-Richter und Beysizern nit inhibiren oder befehlen, daß sie die Proceß einstellen oder abschaffen sollten; Wir könnten auch keinen andern Weg sehen, wie diesem Werck abzuhelffen, und Sie ferneren Procedirens geübrigt seyn möchten: - - Wir wüßten auch weiters nichts zu befehlen: - - Wann Wir dann ohne das nichts anders, was zu Abstellung dieses Proceß fürträgliches oder dienliches seyn möchte, bey Uns erfinden könten; - - -

Dabey Wir es dießmahl bewenden laßen, und Uns der Ordnung darinn erinnert, daß Uns, vermög derselbigen, in diesem Handel, ein oder dem andern Theil, als Richter, Commißarien und Visitatoren, durch Befehl, Bescheid, Verbott oder Gebott, etwas aufzulegen, (dem Cammergericht, mit Proceßen einzuhalten, oder aber Einem Ehrbaren Rath, das Haus zu eröffnen,) nicht gebühre, Wir auch die Ordnung (nicht) dahin verstehen, daß sie Uns, ein solches zu heißen, zu gebieten oder verbieten, zugebe; „ indeme Wir „ Uns auch deßen erinnert, daß, auf die „ fernere Speyerische einbrachte Ursachen „ Wir nicht wißen oder bey Uns erachten „ könnten, ob die dergestalt bey dem Rich„ ter erheblich angesehen, daß die vielberühr„ te Proceß vielleicht caßirt und wieder ab„ ge-

„ gethan werden möchten. Dieweil dann „ dieses alles der rechtlichen Erkenntniß noch „ unterworffen, und die Geordneten eines Ehrbaren Raths sich endlich, wie vorstehet, dahin erkläret, daß ohne Ew. Majestät Geheiß und Befehl sie sich in weiteres nicht einlaßen wollten; so haben Wir es auch dabey müßen bewenden laßen, und weiters in diesem nicht fürschreiten mögen 2c.

Demnach langt an Ew. Majestät Unsere allerunterthänigste gehorsame Bitte, dieweil aus oberzählter ergangener Handlung augenscheinlich zu sehen, daß Wir weiter in dieser Sache nicht fürschreiten können, Uns allergnädigst entschuldigt zu nehmen: Dann da Wir Uns einigs andern Mittels oder Wege, dann hievor angeregt, dadurch diese angezogene Beschwerden hinzulegen gewesen, zu entsinnen wißen, sollt es an Unserm guten Willen nicht erwunden seyn. „

§. 18.

Visitations-Handlungen Anno 1567.

Bey der An. 1567. gehaltenen Visitation beschwerte sich das Cammergericht unter anderem (1): Daß etwa viel Dings, auf sonderer Personen Angeben, und unerfordert eines Collegii Berichts, (wie solches doch von Alters der Gebühr herkommen, auch

(1) Freyh. von Nettelbla am a. O. S. 86. 87.

auch eine Nothdurfft seye,) in Abschied und Memorialien verfaßt worden seye; welches dem Collegio nicht allein beschwerlich, sondern auch, also ins Werck zu richten, weder rathsam noch möglich seye; mit Bitte, in solchem künfftiglich etwas milder zu gehen, und in fürfallenden Sachen und sonderbahren Angeben ungehört des Collegii so bald nichts in gemein zu verabscheiden.

§. 19.

Visitations-Handlungen An. 1570.

In der den 23. Maji 1570. datirten Relation (1) über die damalige Cammergerichts-Relation findet sich nichts, so in diese Materie einschlüge.

§. 20.

Reichsabschied vom Jbhr 1570.

In dem Reichsabschied vom 11. Dec. 1570. ware §. 78. verordnet, daß zwischen des Reichs **Ständen und Unterthanen** in gleichen Fällen gleiche Proceß erkannt werden sollen; 2c. und darauf folget:

„ §. 79. Da auch in diesem etwan Mangel erscheinen, und die gebrauchte Ungleichheit nicht geachtet werden wollte, soll dem Supplicanten erlaubt seyn, seine Nothdurfft den jedes Jahrs nechst von Uns verordneten Kayserlichen Commißarien und Visitatorn fürzubringen, die alsdann Macht haben sollen, Bericht und Ursach, warum solche Proceß

(1) Freyh. von NETTELBLA l. c. S. 67.

ceß verweigert, von Cammerrichtern und Beysizern zu erfordern, und, nach Befindung, entweder den Supplicanten von seinem Begehren abzuweisen, oder aber, da seine Bitt gegründet, Cammerrichter und Beysizern zu befehlen, dem Supplicanten, auf ferner Ansuchen, gebetene Proceß mitzutheilen. „

§. 21.

Visitationshandlungen von 1573.

In der Visitations-Relation vom 19. Maji 1573. (1) treffen wir dieses an: „Wann auch die Pommerische Fr. abgesandte Räth, von wegen Ihrer G. Herrn Johann Friedrichen und Ernst Johann Ludwigen, Herzogen zu Stettin und Pommern ꝛc. beyverwahrte Gravamina, mit E. signirt, im Rath übergeben, mit Bitt, solche zu erwegen, und ferners, wie darin gebeten, Uns zu erklären, haben Wir ihnen diesen Bescheid geben:

Was den ersten Puncten und eingewandte Protestation der strittigen Seßion oder Vorsiz mit etlichen darinn gemeldten Fürsten anlangen thut, solche Protestation seye mit Fleiß ad notam protocollirt, auch in jeziger Relation an Euer Kayserl. Majest. der Gebühr angemeldet, Dieselbige, Sich gegen hochgedachte Herzogen, auf unterthäniges Ansuchen, ohne Zweifel allergnädigst zu erzeigen

(1) Freyh. von Nettelbla l. c. S. 81.

gen, geneigt seyn werden. Der andere Punct von Präsentation der Beysitzer an Euer Kayserl. Majest. Cammergericht ꝛc. sey dermaßen beschaffen, daß Uns, darüber etwas zu statuiren, oder zu befehlen, nicht gebühren will; sondern stünde den Herzogen bevor, derentwegen entweder auf gemeinem Sächsischen Crayßtage, oder für Eur. Kayserl. Majest. mit den andern Crayßständen sich zu vergleichen. Die übrige 7. Puncten sollen Cammer-Richtern und Beysizern copeylich, samt einem Decret, zugestellet werden, so sich darauf aller Gebühr zu verhalten werden wißen.

Welches Bescheids die Pommerische Räth sich bedanckt haben. „

§. 22.

Visitations-Handlungen von 1582.

Die Visitations-Relation vom 8. Maji 1582. besagt (1): „ Es hat auch Graf Joachim zu Ortenburg, so in der Person allhier gewesen, bey Uns ansuchen laßen, und Audienz in seinen wider Herzog Wilhelmen in Bayern langwührig geführten Sachen thun laßen: Als nun dieselbe durch Uns, die Mainzische und Brandenburgische, von ihm angehört und dahin gedeutet befunden worden, wie er um Beförderung Endurtheils wider hochermeldten Herzogen gebeten; so hat man Demselben diese Antwort widerfahren laßen, daß diß jezig bevorgewesene Visitations-

(1) Freyh. von Nettelbla S. 100.

tions-Werck, aus bewegenden Ursachen, eingestellt und auf eine andere Zeit verschoben, daß diesemnach kein richtiger Ausschlag dießmahls mögte gegeben werden, ꝛc.„

§. 23.

Visitations-Handlungen Anno 1583.

Die den 16. Maji 1583. datirte Relation (1) über die damalige Cammergerichts-Visitation enthält nichts, so hier zu gebrauchen wäre.

§. 24.

Visitations-Handlungen Anno 1584.

Aus der Visitations-Relation vom 26. Maji 1584. St. v. (2) ersiehet man, daß in Revisions-Sachen: Brandenburg contra Nürnberg, die Statt Nürnberg bey der Visitation mit einer Supplic pro Inhibitione eingekommen, die Visitation auch solche für nothwendig angesehen und erlaßen, Brandenburgischer Seits aber dagegen protestiret, die Revision selbst endlich eingestellet worden seye: Ob aber die Inhibition an das Cammergericht, oder an die Parthien, geschehen? ist, aus Mangel der Beylagen, nicht klar; ersteres jedoch wahrscheinlicher.

Weiter wird in dieser Relation gemeldet (3): „Es hat auch Graf Joachim der älter Graf zu Ortenburg Uns eine Supplication

(1) Freyh. von Nettelbla l. c. S. 104.
(2) Freyh. von Nettelbla am a. O. S. 113. u. f.
(3) S. 116.

cation wider Euer Kayserl. Majest. Fisci Procuratorem eingeben, darinn er sich beschweret, daß gegen Ihne auf die Güter von wegen der Reichscontribution procedirt werde, so ihme von dem Herrn Herzogen in Bayern vorenthalten werden; darüber Wir Ihne, den Fiscaln, gehört: Was er nun zu Bericht der Sachen dagegen eingeben, ist beydes Lit. IV. hieneben zu befinden; und werden Sich Euer Kayserl. Majest. gegen den Fiscaln, nach Gestalt befundener Sachen, allergnädigst zu erklären wißen."

§. 25.

Visitations-Handlungen Anno 1585.

Die Visitations-Relation vom 27. Jun. St. n. 1585. (1) enthält: Der Kayser habe der Visitation, in der Appellationssache: Halberstatt contra Anhalt, so dann in der Executionssache: Hunolt contra Hunolt, etwas aufgetragen; worauf die Visitation dem Herrn Cammerrichter und deßen Amtsverweser auferlegt habe, daß in solchen beyden sonderlich privilegirten Sachen fürderlich ergehen möge, was Recht ist.

§. 26.

Reichstags-Handlungen Anno 1641.

Dem Reichs-Gutachten vom 27. Sept. 1641. ist eine Specification gewißer Puncten beygelegt, welche auf dem bevorstehenden Reichsdeputationstag zu berathschlagen seyn möch-

(1) Freyh. von Nettelbla S. 134.

möchten (1): Darinn lautet es: „ Es soll über dieß, und zum 18den, aber gleichwohl allen und jeden Ständen, insonderheit denjenigen, welche ihre Abgesandten bey diesem Reichstag über diesen Punct annoch zur Genügen nicht instruirt gehabt, allerdings frey- und bevorstehen, dasjenige, darinn sie sich von dem Cammergericht beschwert befinden, oder da selbe sonsten zu Beförderung des heilsamen Justizwercks etwas weiters zu erinnern hätten, künfftig bey dem hochlöbl. Churmaynzischen Directorio, oder coram Deputatis selbsten, der Nothdurfft nach vor- und anzubringen.„

Jhro Kays. Majest. ließen es auch dabey bewenden.

§. 27.

R. Deputationstags-Handlungen An. 1643.

Als nun auf dem Reichs-Deputations-Tag obiges Memorial dem Cammergericht um Bericht und Gutachten communiciret wurde, erklärte es sich (2):

„ ad 18. Punctum. Mag ein Collegium wohl leiden, daß ein jeder Stand seine Gravamina gebe; jedoch, daß es allein auf gebräuchlich- und gebührlichen Modum, wie bey denen Visitationibus wohlbedächtlich verordnet, beschicht, und die Beantwortung darauf verstattet werde: Dann einem jeden

(1) von Meiern Regens. R. Tags-Handl. 2. Theil, S. 30. add. S. 7.
(2) l. c. S. 158.

particular-Interpellanten exponirt seye, und rationem Sententiæ zu geben, wollte, neben der Ungewohnheit, auch gefährlich und diesem höchsten Gericht verkleinerlich fallen; zumalen, da es hierinn keine gewiße Maaß in der Ordnung hat, und wir erbötig seyn, Ihro Kayserlichen Majestät und des heil. Reichs Ständen, suo loco & tempore, dißfalls gebührende Satisfaction zu geben.„

Daß das Cammergericht bey dieser Gelegenheit der Revisionen mit keinem Wort gedacht hat, rühret ohne Zweifel daher, weil es in eben diesem Gutachten auf die gänzliche Abschaffung derselbigen angetragen hat.

§. 28.

Anmerckungen aus dem bisherigen.

Nun wollen wir sehen, was sich aus dem bishero in facto angeführten für Anmerckungen und Schlüße machen laßen; und zwar 1. in Ansehung der Reichsstände; so dann 2. derer privat-Personen.

§. 29.

Von den Beschwerden der Reichsstände überhaupt.

In Ansehung der Reichsstände ist voraus so viel offenbar, daß Dieselbige Sich des Recurses an die Cammergerichts-Visitation sehr selten bedienet haben, so, daß mehrere Visitationen vorbey gegangen seynd, ohne daß etwas dergleichen dabey angebracht worden wäre, und auch bey denen übrigen Visitationen

kame etwa nur eine oder etliche dergleichen Sachen vor.

§. 30.

Art, die Beschwerden anzubringen.

Die Art, Beschwerden von dieser Gattung bey der Visitation anzubringen, ware verschieden, und es geschahe bald schrifftlich, bald mündlich.

Die, so etwas schrifftlich anbrachten, ließen es entweder an den Kayserlichen Hof gelangen, welcher es so dann seinen zu der Visitation abgeordneten Commißarien mitgabe, die dem Visitations-Conseß Eröffnung davon thaten. s. §. 25.

Oder die, so Beschwerden zu haben glaubten, schickten selbige geraume Zeit vor der Visitation Chur-Maynz zu, welches bey Ausschreibung der Visitation denen beschriebenen Visitatoren Nachricht davon ertheilete. s. §. 17.

Oder die gravaminirende Stände ließen ihre Beschwerden der Visitation durch eigene Abgeordnete übergeben:

Oder die Beschwerden wurden nur sonst der Visitation schrifftlich zugestellt.

Ein einiges Beyspiel findet sich §. 22. daß ein Reichsstand gebeten hat, ihne mit seinen führenden Beschwerden mündlich anzuhören; welches auch bewilliget worden ist, und zu dem Ende aus dem Mittel der Visitatoren zween Deputirte ernannt worden seynd

das Anbringen zu vernehmen, und es dem Pleno so dann wiederum zu referiren.

§. 31.

Betragen der Visitation.

Anlangend das Betragen der Visitation bey eingekommenen dergleichen Beschwerden; so wurde, wann es vonnöthen, und die anwesende Visitatoren von der Sache nicht informirt waren, denenselben aus denen Cammergerichtlichen Acten und Protocollen umständliche Relation in Pleno deßwegen erstattet. §. 17.

Außer deme aber wurde die Sache nur sonsten brevi manu in Berathschlagung gezogen, und ein Schluß darüber in Pleno abgefaßt.

In dem Memorial-Zettel von 1555. wird zwar in Ansehung aller solcher Recurssachen nur verordnet: Die Visitation solle (nach vernommenem Bericht des Cammergerichts,) Relation darüber an Kayserl. Maj. erstatten, um auf dem nächsten Reichstag einen Schluß deßwegen abfaßen zu können:

Es ist auch nicht zu laugnen, daß es darauf in der Visitations-Relation von 1556. (nicht nur von denen vielen und wichtigen von Chur-Pfalz und Würtemberg gemeinschafftlich übergebenen, meistens die Abänderung der Cammergerichts-Ordnung betreffenden, sondern) überhaupt von allen, mithin auch von denen von privat-Personen übergebenen Beschwerden heißt: „Zu dem,

daß allen solchen Beschwerungen und Bedencken durch uns nicht, sondern stattlichen guten Rath und Zuthun Euer Kayser- und Königlichen Majestät samt Chur- und Fürsten und gemeiner Stände, abgeholffen werden muß, u. s. w.„

Indeßen ist es doch auch wahr, daß es

1. (s. oben §. 7.) in dem Reichsabschied von 1530. und (s. §. 1.) in der Cammergerichts-Ordnung selbst heißt: Die Visitation habe in Ansehung derer von denen Reichsständen übergebenden Beschwerden Befehl, gebührlich Einsehen und Reformation zu thun.

2. Eben so besaget auch der Schluß des Fürstlichen Collegii von 1555. (s. §. 11.) daß auf die eingegebene gemeine und besondere Beschwerden die Gebühr allenthalben weiter gehandelt werden solle.

3. Waren die An. 1555. von dem Reichstag an die Visitation verwiesene und derselben An. 1556. übergebene Chur-Pfälzische, Würtembergische, auch übrige in dem Memorialzettel benahmste, Beschwerden von solcher Beschaffenheit, daß die Visitation selbige nur zu einem künfftigen Reichsschluß vorbereiten, nicht aber selber darinn einen Ausschlag geben konnte: Aber eben deßwegen lässet sich auch von deme, was der Memorialzettel von 1555. und die Visitations-Relation von 1556. dißfalls enthält, kein Schluß auf das machen, was nach der Cammerge-

richts-Ordnung des einsehens und der Reformation der Visitation fähig wäre.

4. Belehret die Praxis bey denen nachfolgenden Visitationen so viel, daß in Ansehung derer bey der Visitation eingeklagten Beschwerden mit gutem Unterschied zu Werck gegangen worden seye.

Forderist nemlich untersuchte die Visitation: Ob die angebrachte Klage sich für sie qualificire, und sie berechtiget seye, etwas darinn ergehen zu laßen, oder nicht?

Wo das leztere dafür gehalten wurde, wiese die Visitation die Kläger von sich ab, und an gehörige Orte hin. s. §. 17.

Oder die Visitation ertheilte zum Bescheid: Sie habe die Klage im Protocoll bemerckt, und würde Kayserlicher Majestät Relation davon erstatten. s. §. 21.

Doch hielte die Visitation auch in solcherley Fällen sich berechtiget, nach Beschaffenheit der Umstände, gütliche Tractaten zwischen denen intereßirten Parthien zu pflegen, und zu versuchen, ob sie nicht auf solche Weise aus einander gesezet werden könnten? §. 17.

Hielte aber die Visitation ihren Gewalt in der Sache gegründet; so erließe sie entweder ein Decret deßwegen an das Cammergericht; wobey man es bewenden ließe.

Oder es wurde an die klagende Parthie, oder an beede Parthien, ein Visitations-Decret erlaßen, und durch daßelbige entweder

die

die Sache dilatorie behandelt, (§. 22.) oder der klagende Theil abgewiesen, (§. 17. und 24.) oder sonsten das nöthige in der Sache verordnet. s. §. 21.

Hierauf danckte zuweilen der Stand, so etwas angebracht, für den ertheilten Bescheid; und damit wäre es gethan. cit. §. 21.

Zuweilen aber thaten eine oder beede Parthien darauf Vorstellungen dagegen, oder protestirten dawider.

Die Visitation nahme so dann die Sache in nochmalige Ueberlegung, und beharrete ins gemein bey ihrem ertheilten ersteren Bescheid.

Wann endlich eine Beschwerde von der Visitation angebracht worden wäre, bey der Visitation selbsten aber nicht weiter auf derselbigen Erledigung gedrungen wurde, ward auch bey der Visitation nichts davon gehandelt, sondern die ganze Sache auf sich beruhend gelaßen. s. §. 17.

Allemal aber, und in allen dergleichen Recurssachen, sie mochten auch beschaffen seyn wie sie wollten, und es mochte etwas darinn verhandelt worden seyn oder nicht, wurde ihrer in der am Ende der Visitation von denen Commißarien und Visitatoren an Kayserliche Majestät erstatteten Relation gedacht, der Verlauff der Sache erzählt und samtliche darzu gehörige Acta beygelegt.

So viel von denen Formalien dergleichen Recurssachen: Nun wollen wir auch be-

sehen, wie es mit denen Materialien derselbigen gehalten worden seye.

§. 32.

Gattungen der Beschwerden.

Die von einigen Reichsständen bey der Cammergerichts-Visitation angebrachte Beschwerden waren von verschiedener Art.

1. Einige derselben betrafen nicht einmal das Cammergericht selber eigentlich und nächstens:

2. Einige giengen zwar das Cammergericht an, aber keine Parthiesachen;

3. Wieder andere berührten zwar das Cammergerichtliche Verfahren in gewißen Proceßsachen, aber nur überhaupt;

4. Bey noch andern endlich gienge man ad speciem, und suchte in einzelnen Fällen eine Abänderung derer ergangenen Cammergerichtlichen Erkänntniße.

§. 33.

Beschwerden, so das Cammergericht selber nicht angiengen.

Zu der ersten Claß gehörten

1. derer Herzoge in Pommern Rangstreitigkeiten, so sie mit denen andern zur Visitation abgeordneten weltlichen Fürsten hatten:

Nach der Reichsverfaßung konnte die Visitation hiebey nichts weiters thun, als daß sie die Verwahrung der Pommerischen Gerechtsamen, salvo Jure Tertii, zum Protocoll nahme, und der Sache mit in der Relation an den Kayser gedacht:

Die

Die Herzoge mochten auch nichts weiters, als dieses, verlangt haben; und waren dahero damit zufrieden. s. §. 21.

2. Brachten eben diese Herzoge eine Beschwerde an, wegen des Rechts, einen Cammergerichts-Aßeßoren Namens des Nieder-Sächsischen Crayses zu präsentiren:

Auch hierüber konnte die Visitation nicht erkennen, und verwiese die Herzoge deßwegen a) an den Nieder-Sächsischen Crayß, als der dabey hauptsächlich intereßirt ware, auch sich deßwegen mit den Herzogen, ohne Zuthun des Kaysers und Reichs, vergleichen konnte, wann und wie er wollte; b) eventualiter aber, wann nemlich kein solcher Vergleich statt fände, sollten sie sich an Kayserliche Majestät und das Reich, als höchste Gesezgeber und Constituenten des Cammergerichts, wenden:

Und auch damit beruhigten sich die Herzoge, welche wohl erkannten, daß sich nichts anders in der Sache thun laße. s. cit. §. 21.

3. Seynd in diese Claße auch zu zählen die Beschwerden von Chur-Pfalz und Würtemberg über einige Stellen der Cammergerichts-Ordnung vom Jahr 1555.

Die Visitation erforderte hierüber des Cammergerichts Bericht und Gutachten, und sandte so dann selbige, nebst denen Beschwerden, an Kayserliche Majestät ein; und zwar ohne ihr eigenes beygefugtes Gutachten;

wie

wie doch hätte geschehen dörffen, vielleicht auch sollen. s. §. 12.

§. 34.
Beschwerden, welche keine Parthiesachen betreffen.

Zu denen Beschwerden, welche zwar das Cammergericht, aber keine Parthiesachen, betrafen, gehörte der Streit zwischen dem Cammergericht und der Statt Speyer, als damaligem Wohnsiz des Cammergerichts, wegen a) der Steuerfreyheit der von den Cameralen an sich gebrachten burgerlichen Güter, und b) wegen der Gerichtbarkeit in denen dieselbige betreffenden Fällen.

Dieses schluge in die Materie von denen Freyheiten des Cammergerichts ein; worüber Niemand erkennen und einen Ausspruch darinn ergehen laßen konnte, als Kayserl. Majestät und das ganze Reich: Ob also wohl die Statt Speyer sich ausdrücklich auf die oben §. 1. angeführte Stelle der Cammergerichts-Ordnung bezogen; so hatte es bey der Visitation dennoch, wie billig, nur diese Würckung, daß die Sache bloß zum Bericht an Kayserl. Majest. und das Reich dergestalt instruiret wurde, damit Diese dadurch in den Stand gesezet würden, einen entscheidenden Schluß in der Sache ergehen laßen zu können:

Nur, weil die Visitation versichert seyn konnte, daß es Kayserl. Majest. und dem Reich ganz recht seyn würde, wann das Cam-

Cammergericht und die Statt hierunter verglichen und also der Kayser und das Reich damit nicht bemühet würden; so wurde die Güte zwischen ihnen versucht: Als aber dieselbige entstanden, wurde der ganze Verlauff an Kayserliche Majestät und das Reich, zu Dero ferneren und endlichen Entschließung, berichtet.

§. 35.

Beschwerden in Parthiesachen in folle.

Weiter gienge es auch bey denen Cammergerichts-Visitationen mehrmalen, wie auf denen Reichstägen; Ein- oder Anderer, oder auch mehrere Reichsstände, beschwerten sich nemlich zwar über des Cammergerichts Verfahren in Rechtssachen, aber nur mit Benahmsung gewißer Gattungen von Materien oder Proceßen in Folle, ohne ad speciem zu gehen, in welchen besonderen Fällen das Cammergericht sich also verfehlet haben solle. s. §. 26.

In denen Chur-Pfalz- und Würtembergischen Beschwerden von 1557. lieset man z. E.

„Es sollen auch die Malefiz-Sachen weder in erster oder zweyter Instanz an dem Kayserl. Cammergericht tractirt, oder Inhibition darüber erkannt werden, sondern dawider solche Exceptiones zugelaßen, und Adversarius, die zu widerfechten, nicht gehöret werden; es wäre dann in causa Nullitatis notoriæ, vel in continenti probabilis.

ad §. 5. Es sollen auch ꝛc. ꝛc. Sollen hinführo die Sachen, die per viam denegatæ Justitiæ nicht so leichtlich an das Cammergericht erwachsen, wie bißhero geschehen ist: - - Dann es geschehen mehrentheils durch die Notarien viele gefährliche Handlungen; wie man wohl befunden. - - -

Item: Wiewohl einer, aus erlangten Rechten, wider die fürbrachte Libell, mit gegründeten Exceptionibus peremtoriis, als Transactionis &c. aponiret, daß dennoch demselben, Litem zu contestiren, auferlegt, und darzu in Expensas condemnirt, auch hernach, vorgemelte Exceptiones ihme wiederum fürzuwenden, vorbehalten worden ꝛc. - - -

Nachfolgende Mängel und Beschwerden werden des Kais. Cammergerichts Proceß und Bescheid halben von vielen des heil. Reichs Ständen gelegt. - - -

Zum 8ten ist nicht wenig beschwerlich, daß, nach Gunst der Supplicanten und Ungunst gegen den Beklagten, so bloßen Narratis Glauben gegeben, und die Mandata S. C. mitgetheilet werden ꝛc. „

Der Schluß lautete: „ Und wiewohl noch allerhand Bedencken, Mängel, Gebrechen, auch Beschwerden, wider des Kayserl. Cammergerichts Personen, oder derselbigen Aemter, und dann des Proceß, Jurisdiction, auch Constitution der Cammerge-

richts-Ordnung möchten angezeigt und fürbracht werden: Jedoch verhofft man, daß solche durch gegenwärtige Visitation sollen erwogen, bedacht, abgeschafft, auch gute Vorsehung und Erklärung beschehen werde: Dann sonsten will man sich deßelben keinesweges begeben, sondern auf künfftigen Reichstag, oder zu andern Visitationen, für- und anzubringen, vorbehalten, und sich darüber bezeugt haben. „

Aber wie gienge es mit dergleichen allgemeinen Klagen? Es erfolgten wiederum allgemeine Antworten darauf, entweder, daß man recht gehandelt habe, oder, daß man des Geklagten sich nicht zu erinneren wiße, oder dem Cammergericht mit der Auflage ungütlich geschehe, oder daß, wann man ad speciem gehe, an gehörigen Orten darauf Antwort ertheilet werden solle. z. E.

In des Cammergerichts Bericht auf erstgedachte An. 1557. bey der Visitation übergebene Gravamina kommen sehr viele solche Stellen vor; davon ich nur einige wenige anführen will.

„ Betreffend 1. die Malefiz-Sachen, weiß man sich nicht zu erinnern, daß dieselben, außerhalb der Nullität, in prima oder secunda Instantia, am Kaiserl. Cammergericht je angenommen; noch viel weniger, daß Inhibitiones anderst, dann in denen Fällen, da es von Rechts wegen, vermög der Ord-

nung, geschehen soll, erkennet, oder Jemand sein Einwenden dagegen abgeschnitten worden sey. - - -

ad §. 5. **Es sollen auch** ꝛc. *& seq.* Bey dem 1sten Versicul weiß man sich darinn angezogener gefährlicher Handlungen, so durch die Notarien, wie hierinn gemeldt und in der Requisition der Unterrichter gebraucht werden soll, nicht zu berichten ꝛc.

Daß Exceptiones Transactionis, oder dergleichen peremtoriæ Exceptiones, ante Litis contestationem nicht zugelaßen, das wird, wo dem also, ohne gegründete Ursachen, („ wie dann die Urtheiler, wo sie ihrer „ Erkanntniß halber ordentlicher Weise an„ gelangt, wohl werden wißen darzuthun, „) nicht beschehen seyn. - - -

Wird - - - nicht nach Gunst der Supplicanten, oder Ungunst gegen den Beklagten, (wie dann Ihnen zu Unschulden, vermittelst und ganz beschwerlicher Weis, ungezweifelt aus ungegründetem Angeben ihrer Mißgünstigen zugemeßen wird,) sondern dem Hohen und Niederen zugleich, und also in geringschäzigen Sachen so wohl, als in anderen, einem Jeden gleichmäßig Recht und Gerechtigkeit mitgetheilet ꝛc. „

Und am Ende: „ Daß noch allerhand Mängel und Beschwerden wider die Personen des Cammergerichts und der aufgerichteten Ordnung halben vorhanden seyn soll, die man, auf dem Reichstag, oder Visitation, wo

wo die nicht abgeschafft, fürzubringen, vorbehält 2c. kan man nicht wißen, was für Mängel damit gemeinet, oder was ein jeder, seiner Affection oder Verstand nach, erdencken oder fürbringen mag 2c. „

Wann auch die Visitation, auf dergleichen angebrachte allgemeine Beschwerden, das Cammergericht nicht mit seinem Bericht vernommen hat, dennoch aber etwas deßwegen in Visitations-Abschiede oder Memorialien hat einfließen laßen; so hat das Cammergericht bey der folgenden Visitation sich darüber formlich beschwert, und daßelbe, mit dergleichen, seiner unverhört, ergehenden Verordnungen zu verschonen, gebeten: (s. §. 18.) Und das mit Recht.

§. 36.

Beschwerden in einzelnen Parthiesachen.

Was nun endlich auch die bey Cammergerichtlichen Visitationen in einzelnen Parthiesachen geführte Beschwerden anbelangt; so mercke ich davon forderist überhaupt so viel an.

1. So weit die gedruckte Nachrichten von denen Cammergerichts-Visitationen reichen, finden wir dergleichen schon bey der Visitation vom Jahr 1531. s. oben §. 8.

2. Man kan durchaus nicht sagen, daß selbige durch die An. 1532. gestattete Rechtsmittel der Revision und des Syndicats abgestellt und die Beschwerden führende Stände angewiesen worden seyen, sich allein dieser

Hülffe in allen Fällen zu bedienen: Dann besagte Rechtsmittel finden nur gegen die Urtheile statt, nicht aber gegen extrajudicial-Decrete bey Abschlagung derer Proceße; dahero erst durch den Reichsabschied von 1570. in Ansehung der lezteren eine weitere Verordnung hat gemacht werden müßen.

3. Noch mehr! Laut obigen §. 11. wurde auf eben dem Reichstag, darauf die jezige Cammergerichts-Ordnung abgefaßet wurde, jedem Reichsstand ausdrucklich und namentlich vorbehalten, NB. seine sondere oder gemeine Gravamina und Beschwerden der Visitation NB. samtlich (gemeinschafftlich mit andern Reichsständen,) und sonderlich, (für sich allein,) vorzubringen, wodurch also das Vorgeben, als ob nur die ein Gravamen commune aller Reichsstände betreffende, nicht aber auch die bloß einzelne Reichsstände und Parthiesachen berührende, Beschwerden an die Visitation hätten gebracht werden können, unwiderleglich als ungegründet erkläret wird; welches

4. Auch um so weniger widersprochen werden kan, als (wie wir gleich ausführlicher vernehmen werden,) die beständige Observanz vor und nach Errichtung der Cammergerichts-Ordnung, bis an das Ende der ordinari-Cammergerichts-Visitationen, damit unwidersprechlich übereinstimmet; es

5. Auch von Kayserlicher Majestät und dem Reich auf Reichs- und Reichsdeputationstägen, bey Untersuch- und Resolvirung resp. der Visitations-Handlungen und Relationen dabey schlechterdings gelaßen und alles ratificiret worden ist.

Uebrigens betrafen die Beschwerden in einzelnen Sachen a) entweder den Proceß, oder b) die merita causæ: Von jedem will ich ins besondere reden.

§. 37.

Von Beschwerden, welche den Proceß betreffen.

Die Beschwerden, so den Proceß betrafen, waren wiederum von verschiedener Art.

Entweder wurden nemlich die Proceße abgeschlagen, oder erkannt.

1. Gegen die Abschlagung der Proceße enthielte die Cammergerichts-Ordnung kein Rechtsmittel, und doch konnte einer Parthie dadurch eben so großer Schade geschehen, als wann eine definitiv-Urthel gegen sie ausgefallen wäre.

Es wurde dahero im Reichsabsch. von 1570. die oben §. 20. angeführte Verordnung gemacht, und dadurch in dergleichen Fällen der Recurs an die Visitation erlaubt:

Diese sollte so dann untersuchen: Ob in andern ähnlichen Fällen anderen Parthien Proceße erkannt worden seyen, oder nicht?

Ersteren Falles solle die Visitation das Cammergericht zur Gebühr anhalten; lezteren Falles hingegen die Parthie mit ihrem Gesuch abweisen.

2. Waren aber Proceße erkannt worden, und es wurden Beschwerden geführt; so waren selbige abermalen von verschiedener Art.

Entweder nemlich klagte man, das Cammergericht habe Proceße erkannt in Sachen, welche a) gar nicht, oder b) doch nicht in erster Instanz, an daßelbige gehörten.

Was thate nun die Visitation, und was konnte und sollte sie thun?

1. Ergabe sich aus des Supplicantens eigenem Anbringen, daß die Beschwerde ungegründet seye; so mußte er alsogleich abgewiesen werden:

Ware der Supplicant damit nicht zufrieden; so durffte er zwar weitere Vorstellung deßwegen thun:

Wann aber dieselbige nichts fruchtete; so bliebe ihme nichts übrig, als daß er, wann er sich noch nicht damit beruhigen wollte, es bey Kayserlicher Majestät und dem Reich anbringen konnte: s. §. 17. und 24.

Dieses hatte aber keine suspensive Würckung; sondern die Sache gienge den ordentlichen Gang fort.

2. Schiene aber die Beschwerde nicht offenbar ungegründet zu seyn: so wurde vom

Cam-

Cammergericht Bericht in der Sache erfordert:

Nach deßen Einlangung wurde, befundenen Umständen nach, entweder des Klägers Gesuch abgeschlagen, oder an das Cammergericht das nöthige erlaßen, oder auch gar nichts darauf resolvirt, sondern die Sache bloß ad referendum genommen. s. §. 8. 21. und 24.

In Ansehung dieses Umstandes ist sehr merckwürdig, was in der Visitations-Relation von 1564. gemeldet wird, nemlich: Die Statt Speyer habe sich bey der Visitation wegen eines von dem Cammergericht erkannten Proceßes beschwert: Weil aber die Statt bey dem Cammergericht Exceptiones Fori declinatorias übergeben habe, und von dem Cammergericht auf selbige noch nichts resolvirt worden seye, sie also nicht wißen könnten, ob der Richter sie nicht selbst für gegründet ansehen und die Proceße wieder caßiren möchte? so hätten sie sich nicht für befugt gehalten, etwas in der Sache zu erkennen.

3. Ohne Zweifel fande eben dieses auch in denen Fällen statt, darinn zwar die Jurisdiction des Cammergerichts gegründet ware, aber Klage geführet wurde, daß währenden Proceßes nicht nach der Vorschrifft der Reichsgeseze verfahren worden seye.

Dahin gehören insonderheit die von Visitationswegen an das Cammergericht erga-

hende Promotorialien, oder Befehle, in anhängigen Sachen förderliche Urtheile zu sprechen; davon man oben §. 25. Beyspiele antrifft.

4. Wann eine Urthel erfolgte, und eine Parthie wollte, an statt die Revision zu ergreiffen, den Recurs an die Visitation zu dem Ende nehmen, damit in der Sache stille gestanden werden müße, wurde es ihro abgeschlagen und sie angewiesen, sich der Revision zu bedienen; aber auch wohl zum Voraus bedeutet, daß dieselbige sie ebenfalls nichts helffen werde. s. §. 17.

5. Wann eine oder beede Parthien die Revision ergriffen hatten, die würckliche Revision aber nicht so gleich vorgenommen werden konnte, und eine Parthie indeßen bey der Visitation um eine provisorische Verfügung, z. E. eine Inhibition, bate, wurde damit willfahret, und es, des gegentheiligen Widerspruchs unerachtet, dabey gelaßen.

§. 38.

Von Beschwerden, welche die merita causæ betrafen.

In die Materialia und merita causæ endlich hat die Visitation, als Visitation, sich niemalen eingelaßen, konnte es auch ohne Nachtheil der Cammergerichts-Ordnung nicht thun, sondern mußte es denen aus ihrem Mittel darzu geordneten Revisoren schlech-

terdings

terdings und allein ganz und lediglich überlaßen:

Wäre aber dergleichen jemalen geschehen; so hätte allerdings von ihren Bescheiden der Recurs an Kayserliche Majestät und das Reich ergriffen werden können.

§. 59.

Von Beschwerden der privat-Parthien.

Was nun aber auch die von privat-Parthien bey denen Cammergerichts-Visitationen anzubringende Beschwerden betrifft; so ist es 1. zwar an deme, daß in denen oben §. 1. und §. 9. angeführten Stellen nur derer **Reichsstände** Meldung geschiehet; mithin es scheinen will, als ob der Recurs an die Visitation ein denenselben allein zustehendes vorzügliches Recht seyn solle:

Daß man aber auch, ohne sich einer Chicane schuldig zu machen, sagen könne: Obige Stellen handelten nur von deme, von was damahlen die Frage gewesen seye, daß also selbige nur positive, nicht aber exclusive, zu verstehen seyen, will daraus erhellen, weil so gleich nach errichteter Cammergerichts-Ordnung, laut obigen §. 12. bey der Visitation An. 1556. auch von Privat-Parthien Beschwerden, (von welcher Gattung sie gewesen seyen? wird nicht gemeldet,) bey der Visitation übergeben, von derselben angenommen, und deßen in der Relation an den

Kay-

Kayser und das Reich gedacht worden ist; ohne daß es von Diesem geahndet und mißbilliget worden wäre.

Doch ist dabey auch dieses wahr, daß solches das einige Beyspiel ist, so ich bißhero angetroffen habe, daß Privatpersonen dergleichen übergeben hätten:

Nur kommt §. 24. noch ein Exempel vor, da eine privat-Parthie ihre Beschwerde dem Kayser übergeben und Dieser darauf seinen Commißarien Instruction in der Sache ertheilt hat; worauf die Visitation (wie es scheinet, ohne das Cammergericht zuvor darüber zu hören,) eine Verfügung an das Cammergericht erlaßen hat: Es bestunde aber dieselbige in bloßen Promotorialien.

Was aber 2. der Privat-Personen Beschwerden gegen die Cammergerichtliche extrajudicial-Decrete betrifft, wodurch Proceße abgeschlagen worden seynd; so ist der §. 20. angeführte Reichsabschied, wodurch nicht nur denen Ständen, sondern auch denen privat-Parthien, der Recurs in dergleichen an die Visitation zugestanden worden ist, so klar, daß ich nicht sehe, wie man mit Fug einen Zweifel dagegen aufstellen könne.

§. 40.

Erfolg auf die an den Kayser erstattete Relation.

Ich habe oben gemeldet: In denen Zeiten, als die Cammergerichts-Visitationen noch

noch üblich waren, haben die Kayserliche Commißarii und die Reichsständische Visitatores alles, was in denen samtlichen an sie genommenen Recursen von allen Gattungen bey der Visitation vorgegangen ist, in ihrer an Kayserliche Majestät erstatteten Relation umständlich angezeigt, und die darzu gehörige Acten beygelegt. Was ware nun die Würckung davon?

Daß Kayserliche Majestät darauf etwas allein und einseitig verfüget habe, davon finde ich keine Spuhr.

Wohl aber geschahe es, daß, wann nach erstatteter Relation nicht bald ein Reichstag gehalten wurde, alles bey der Visitation vorgegangene auf sich beruhete, und auf die dem Kayser und Reich zur Entscheidung heimgestellte Antworten gar kein Bescheid erfolgte.

Wann hingegen bald ein Reichstag gehalten wurde, ließe der Kayser die erstattete Relation, samt dem Visitationsabschied und denen etwaigen Visitations-Memorialien dem Reich zur Berathschlagung vorlegen. s. §. 13.

Dieses nun faßete zuweilen einen Schluß darauf ab; s. §. 9. da ich dann nicht gefunden habe, daß in denen in gegenwärtige Materie einschlagenden Sachen jemalen an der Visitation Betragen etwas wäre ausgesezt,

oder

oder an ihren ertheilten Bescheiden geändert worden.

Meistentheils aber wollten die wieder nach Hause eilende Kaysere und Reichsstände sich mit diesen Visitationssachen nicht aufhalten, sondern verwiesen sie auf einen Reichs-Deputationstag, und ertheilten demselbigen Vollmacht, diese Dinge zu untersuchen und endlich zu entscheiden. §. 13. 16.

Zuweilen nun geschahe dieses; ohne daß ich abermalen fände, es seye der Visitation Verfahren mißbilliget, oder deren Bescheide reformiret worden:

Zuweilen hingegen wurden auch diese Recurssachen, aus verschiedenen Ursachen, wieder an den Reichsconvent zurück- und von solchem von neuem an eine Reichs-Deputation verwiesen, §. 15. 16.; aus welcher aber nichts wurde, und also alles auf sich ersizen bliebe.

§. 41.

Anwendung des bißherigen auf die jezige Zeiten.

Da nun indeßen in der Reichs-Staats- und Justiz-Verfaßung sich nicht die allermindeste Veränderung zugetragen hat, welche der Stelle qu. der Cammergerichts-Ordnung, dem Reichsabschied von 1570. und dem Betragen oder Herkommen der älteren Reichsvisitationen, entgegen wäre, auch dieses

ses Herkommen alt, beständig und gegen alle Widersprüche einzelner unzufriedener Reichsstände durchgesezt worden ist; so braucht es auch keiner weiteren oder besonderen Ausführung, was der jeztmaligen Visitation erlaubt seye, oder nicht? Man laße es nur bey dem Alten verbleiben, biß wir etwas beßeres oder vollkommeneres erleben!

Anhang.

I.

Darff die Visitation von dem Cammergericht in Parthie-Sachen die Acten und Protocollen abforderen?

Als Zweifelsgründe könnte man angeben:

1. In der Reichs-Instruction von 1706. werde zwar §. 15. denen Kayserlichen Commißarien und Visitatoren erlaubt, die Cameral-Acten und Protocollen zu begehren; aber nur, wo es die Nothdurfft erfordere: Da nun die Parthiesachen von der Cognition der Visitation ausgeschloßen seyen; so könnten auch die dahin einschlagende Acten und Protocollen nicht abgefordert werden.

2. Seye in der Kayserl. Wahlcapitulation Act. 17. §. 11. versehen: Es solle weder durch die Visitation noch Revisionen das Cammergericht in seinen Verrichtungen aufgehalten seyn, sondern darinnen allerdings fortfahren: Wann es aber die Acten und Protocollen in einer Sache hergeben müße; so werde es ja dadurch aufgehalten, und könne nicht in der Sache fortfahren.

3. Der Sache könne allenfalls durch einen von dem Cammergericht zu erforderenden Bericht kürzer und unverfänglicher abgeholffen werden; weil das Cammergericht alsdann seine Acten und Protocollen behalte, mithin in der Sache nicht stille stehen müße, sondern darinnen fortfahren könne.

4. Könnte angeführt werden, daß das Cammergericht An. 1573 der Visitation abgeschlagen habe, gewiße (auf Kayserlichen Befehl,) von Demselben abgeforderte Acten auszuhändigen (1).

Hinwiederum aber ist zu bedencken:

1. Daß die Reichs-Instruction ganz allgemein ist, und keine Gattung von Sachen, Acten und Protocollen ausschließt, dahero sich auch nicht geziemen will, selbige einzuschräncken.

2. Daß

(1) Freyh. von NETTELBLA l. c. S. 80.

2. Daß die Parthiesachen von der Visitation Erkenntniß ausgeschloßen seyen, ist eine petitio principii, und in dieser Generalität ohne Grund; wie in dem vorstehenden Aufsaz umständlich dargethan worden ist.

3. Die Wahlcapitulation enthält die Regel: Wann aber gegen dieselbige gar keine Ausnahmen Plaz greiffen sollten; so dörfften auch die Revisoren keine Cameral-Acten und Protocollen abforderen, weil von denselben ein gleiches gemeldet wird, wie von den Visitatoren; und doch kan ja ohne die Acten und Protocollen keine Revision vorgenommen werden.

4. Haben wir oben §. 17. vernommen, daß in Sachen derer Forcken zu Pansin gegen Marckgrafen Johann zu Brandenburg, (und also in einer privat-Parthie-Sache,) der Chur-Maynzische Subdelegirte dem Visitations-Conseß aus den Protocollen und Acten, so er bey Handen gehabt, von dem Verlauff der Sache Relation erstattet habe; also müßen sie ja vom Cammergericht abgefordert, oder doch von dem Chur-Maynzischen Subdelegirten brevi manu aus der Cammergerichts-Canzley zu Handen genommen worden seyn.

5. Es können sich Fälle ereignen, da die Visitation nöthiger oder räthlicher findet,

sich aus denen Acten und Protocollen mit eigenen Augen zu ersehen, als sich einem daraus gezogenen Bericht zu vertrauen, da leicht etwas ausgelaßen, oder der Sache eine andere Wendung gegeben werden kan.

6. Durch Abfaß- und Adjoustirung eines Berichts wird das Cammergericht weit mehr aufgehalten, als wann es nur befehlen darff, die Acten und Protocollen herzugeben.

7. Wann die Visitation (wie sie zu thun schuldig ist,) die communicirte Acten und Protocollen bald wieder zurückschickt; so ist kaum möglich, daß eine Sache so preßiren sollte, daß einer Parthie daraus indeßen ein Schaden entstünde: Ist aber eine Sache vollends 100. 150. 200. und mehrere Jahre alt, und ist zuweilen 10. 20. 50. Jahre gar stille gelegen; so wird es auch auf eine so geringe Zeit nicht ankommen, als die Visitation zur Einsicht der Acten und Protocollen nöthig haben möchte.

8. An. 1573. verlangte die Visitation gewiße den Kayser und Reichslehen betreffende Acten nicht für sich, und nur auf eine Zeitlang, sondern, um solche dem Kayser, der sie gerne gehabt hätte, zu übersenden: Das Cammergericht aber entschuldigte sich, es brauche solche in Exemtionssachen selber,

und könne sie dahero nicht entbehren, wolle aber dem Kayser vidimirte Copien davon zukommen laßen.

2. Darff die Visitation dem Cammergericht inhibiren?

Diese Frage hat zwar zwey Membra:

a) Darff sie eine **temporal**-Inhibition ergehen laßen? und

b) Darff sie eine **definitiv**-Inhibition ergehen laßen?

Indeßen schlagen doch die Gründe pro & contra bey dem einen wie bey dem andern an.

In obgedachter Relation von der Gelnhauser Sache wird sich

1. auf die Reichs-Instruction von 1706. beruffen:

2. hauptsächlich aber die vorhin angeführte Stelle der Wahlcapitulation für so entscheidend angesehen, daß unbedencklich behauptet wird: Es seye durch die mehrere Stimmen der Ständischen Subdelegirten offenbar gegen das klar sprechende Gesez gehandelt worden, da dieselbe das Cammergericht in seinen Verfügungen haben aufhalten, und Demselben verbieten wollen, dar-

inn fortzufahren; dahingegen von der Kayserlichen Commißion gesezmäßig daran geschehen seye, daß Dieselbe mit einer Gesezwidrigen Meinung sich nicht verglichen und in den Kayserlicher Maj. und dem gesammten Reich allein zustehenden Gesezgebenden Gewalt nicht eingegriffen habe: Es bestehe also die Regul, daß die Visitation zu einer Inhibition nicht vorschreiten solle.

Alleine

1. Besagt die Cam. Ger. Ord. Part. 1. Tit. 50. §. 3. Die Visitation solle in denen (gegründet erfundenen) Beschwerden der Reichsstände über das Cammergericht **gebührlich Einsehens und Reformation thun:** Und der obige Auffsaz bewähret, daß die Parthiesachen in ihrer Maaße allerdings hierunter auch mit-begriffen seyen: Wie wäre aber möglich, Einsehens zu haben und Reformation zu thun, wann die Visitation dem Cammergericht nicht inhibiren könnte?

2. Ich mag die Reichs-Instruction von 1706. so offt durchlesen als ich will; so kan ich doch nichts daran antreffen, welches der Visitation die Inhibitionen untersagte; muß also allenfalls die Anführung derselben etwa einen Gedächtnißfehler zum Grund haben.

3. Die Wahlcapitulation will, meines Erachtens, so viel sagen:

a) Das Cammergericht solle währender Visitation nicht stille stehen; deßwegen habe ich auch in meiner Ausgabe der Wahlcapitulation Kayser Carls VII. das Marginale beygefügt: „Verbot eines Justitii.„

b) Es läßet sich aber der cit. §. 11. der Wahlcapit. allerdings wohl auch auf die einzelne Rechtsfälle anwenden, daß nemlich in selbiger ebenfalls dem Cammergericht kein Einhalt gethan werden solle; nur müßen termini habiles vorausgesezt, und um der Regul willen nicht gelaugnet werden, daß es keine Abfälle davon gebe; sonst könnten auch die Revisoren (welche mit den Visitatoren in der Wahlcapitulation hierinn ins gleiche gestellet werden,) dem Cammergericht nicht inhibiren; da sie doch dessen Erkenntniße ganz und gar aufheben und abändern können.

In der Wahlcapitulation wird Art. 19. §. 7. auch zur Regul gesezt: Wann in Klagsachen der Unterthanen gegen ihre Landesherrschafft die Jurisdiction fundirt seye, solle dennoch, ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegennothdurfft vernommen

werden; und dennoch ist, nach Beschaffenheit der Umstände, (selbst nach dem Visitat. Abschied von 1713. §. 11.) dem Cammergericht erlaubt, eine Temporal-Inhibition anzuhängen.

4. Oben haben wir §. 24. vernommen, daß die Visitation An. 1582. in Sachen: Brandenburg contra Nürnberg, eine Inhibition erkannt, auch, der Brandenburgischen Protestation unerachtet, es durch ein inhäsiv-Decret dabey habe bewenden laßen:

Und als die Visitation sich An. 1564. gegen den Kayser entschuldigte, warum sie, auf Begehren resp. des Marckgrafens zu Brandenburg und der Statt Speyer, keine Inhibitionen erkannt hätte, sezte sie den Grund nicht darinn, weil sie es nicht befugt gewesen wäre, sondern darinn, weil die darum ausuchende Parthien von dem Cammergericht nicht widerrechtlich beschwert worden seyen.

Tollatur abusus, & maneat usus!

Concordia res parvæ crescunt, Discordia magnæ dilabuntur.

werden; und dennoch ist, nach Beschaffenheit der Umstände, (selbst nach dem Visitat. Abschied von 1713. §. 11.) dem Cammergericht erlaubt, eine Temporal-Inhibition anzuhängen.

4. Oben haben wir §. 24. vernommen, daß die Visitation An. 1582. in Sachen: Brandenburg contra Nürnberg, eine Inhibition erkannt, auch, der Brandenburgischen Protestation unerachtet, es durch ein inhäsiv-Decret dabey habe bewenden laßen:

Und als die Visitation sich An. 1564. gegen den Kayser entschuldigte, warum sie, auf Begehren resp. des Marckgrafens zu Brandenburg und der Statt Speyer, keine Inhibitionen erkannt hätte, sezte sie den Grund nicht darinn, weil sie es nicht befugt gewesen wäre, sondern darinn, weil die darum ausuchende Parthien von dem Cammergericht nicht widerrechtlich beschwert worden seyen.

Tollatur abusus, & maneat usus!

Concordia res parvæ crescunt, Discordia magnæ dilabuntur.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Moser, Königlich-Dänischer Etats-Rath, von dem Recurs an die Cammergerichts-Visitation; absonderlich in Parthie-Sachen Nebst einem Anhang: 1. Ob die Visitation von dem Cammergericht Acten und Protocollen abforderen, auch 2. eine Jnhibition an Daßelbige ergehen laßen könne?

Ulm [u.a.] 1775

J.publ.g. 536-6#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560506-0
VD18 15247120-001